



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1905

§ 23. Erfolglose Bemühungen um Aufhebung des Pfarrzwangs 1818 -
1826

urn:nbn:de:hbz:466:1-8789

Einsetzen geschah in der ersten Hälfte des März 1897. (Die Fenster im Schiff wurden schon im vorhergehenden Herbst fertiggestellt, aber wegen vorgerückter Jahreszeit nicht mehr eingesetzt; daher dort die Jahreszahl 1896.)

Das Jahr 1895 brachte einen neuen Beichtstuhl, Bedielung des Fußbodens unter den Bänken über den bisherigen Backsteinbelag, neue Bestuhlung und neue Sakristei-Schränke (Kosten rund 1400 Mark). Im Jahre 1896 wurde durch eine Spende eines Gemeindegliedes die Beschließung des Kirchenbodens ermöglicht. 1897 wurden Fassade und Turm mit Puz bekleidet. Die Ausführung weiterer Pläne mußte einstweilen aufgegeben werden, da sich Gelegenheit bot, in unmittelbarer Nähe der Kirche ein Grundstück zu erwerben und so eine anderweitige Verwendung der vorhandenen Mittel notwendig wurde. (Vgl. § 27.) Im November 1900 wurde die Anlage für Gasbeleuchtung hergestellt und am 1. Dezember zum ersten Male Gottesdienst bei Auerlicht gehalten.

Der Paramente, besonders der Leinensachen, haben sich seit dem Jahre 1896 die Frauen und Jungfrauen der Gemeinde mit noch größerem Eifer als sonst angenommen, einerseits durch regelmäßige Geldsammlungen, andererseits durch selbst angefertigte gehäkelte und gestickte Arbeiten.

Fünftes Kapitel.

Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche, 1854.

§ 23.

Erfolglose Bemühungen um Aufhebung des Pfarrzwangs 1818—1826.

Nehmen wir nun den Faden der Entwicklung der Rechtsverhältnisse wieder auf. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts

bestand noch strenger Pfarrzwang, d. h. die Katholiken in Lemgo wurden rechtlich zu der lutherischen Pfarrei gerechnet, in deren Bereiche sie wohnten. Durch den Prediger dieser Pfarre mußten sie taufen, trauen¹⁾ und beerdigen lassen; an diesen mußten sie Stolgebühren, Beichtgroschen, Ostereier u. dgl. entrichten; auch zu den Kirchen- und Schulsteuern der betreffenden Pfarre wurden sie herangezogen. Das Gotteshaus der Katholiken war den bürgerlichen Lasten unterworfen, während sonst öffentliche Gebäude davon frei waren. Ebenso war es mit den Reformierten in Lemgo, sowie mit den Katholiken und Lutheranern außerhalb Lemgos in reformierten Pfarrbezirken. Hierin eine Aenderung herbeizuführen, wurden seit dem Jahre 1818 mehrfach Schritte unternommen, zu denen die deutsche Bundesakte von 1815 die nächste Veranlassung war, und die schließlich zu dem Gleichstellungs-Edikt vom 9. März 1854 führten.

Unter dem 20. Dezember 1820 wandten sich die Katholiken Lemgos mit einer Eingabe an den Fürsten Leopold und baten, es mögen „der katholischen Einwohnerschaft dahier außer der bereits bewilligten Freiheit für die Religionsannahme der in gemischten Ehen erzeugten Kinder auch mit Erlöschung der Convention von 1786 Jura parochialia [Pfarr-Rechte] in jenem Umfange verliehen werden, wie solche das Jus canonicum [Kirchenrecht] bezeichnet“. Man verwies dabei auf Artikel 16 der deutschen Bundes-Akte, worin es heißt: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionspartheien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse bürgerlicher und

¹⁾ Im Jahre 1830 hatte Pastor Uphaus sich herbeigelassen, einen katholischen Braumeister der Fürstlichen Brauerei Brake mit einer Lemgoer Katholikin zu trauen, da der Bräutigam versicherte, als er die Dispens des Konfistoriums von den Proklamationen abgeholt habe, sei ihm auf seine Anfrage gesagt worden, nun könne er sich von Pastor Uphaus trauen lassen. Es lag wohl auf seiten des Bräutigams ein Mißverständnis, auf seiten des Pastors Uphaus eine Unklugheit vor. Uphaus wurde wegen Annäherung von Pfarrrechten vom Magistrate zur Rechenschaft gezogen, erhielt mit Rücksicht auf sein hohes Alter (beinahe 80 Jahre) nur einen Verweis, für den Wiederholungsfall wurde ihm Suspension vom Amte angedroht, auch wurden ihm die Kosten (3 Taler) aufgelegt und das betreffende Paar wurde vom reformierten Pastor in Brake noch einmal getraut.

politischer Rechte begründen“, sowie auf die Ausführung dieses Artikels in den meisten deutschen Staaten. Da der Magistrat sich in seinem Gutachten über die Sache gegen eine Erweiterung der Rechte aussprach, erging am 16. Januar 1821 durch die Fürstliche Regierung der Bescheid: in politischer und bürgerlicher Beziehung sei Freiheit; in kirchlicher Hinsicht träten andere Rücksichten ein; was gewährt werden könne, sei gewährt; der Vertrag von 1786 und die Begnadigung des katholischen Geistlichen mit Gehalt [vgl. S. 79] lieferten den redendsten Beweis; Gemeinde werde lediglich zur Ruhe verwiesen.

Auch das General-Bikariat wurde damals wiederholt vorstellig in Detmold wegen Aufhebung des Pfarrzwanges. Am Ende eines Schreibens an die Regierung vom 28. November 1818 wegen der bei gemischten Ehen von dem katholischen Geistlichen in Falkenhagen zu erteilenden kirchlichen Benediction (vgl. § 48) bat es, daß „den katholischen Geistlichen in den fürstlich lippischen Landen, wie in mehreren protestantischen Staaten schon geschehen, die freie Ausübung aller Parochial-Rechte verstattet werden möge“. Darauf antwortete die Regierung in ihrem Schreiben vom 22. Dezember 1818, sie wünsche, daß die Verhandlungen der deutschen Fürsten mit dem Heiligen Vater den besten Erfolg haben möchten. Hierauf entgegnete das General-Bikariat am Ende eines Schreibens vom 20. November 1820, der Artikel 16 der Bundesakte sei von einem besonderen Konfodate nicht abhängig gemacht, und bat wieder um ungehinderte Parochial-Rechte. Da aber das General-Bikariat in jenem Schreiben den Pastor Windthorst wegen seines Verhaltens in einer Sache¹⁾ in Schutz nahm, während die Regierung eine Zurechtweisung erwartet hatte, erklärte die Regierung am 23. Januar 1821, unter diesen Umständen werde die Geneigtheit, den Katholiken mehr Rechte zuzugestehen, sehr abnehmen.

Am 16. November 1825 wandte sich dann das General-Bikariat an den Fürsten und bat, „den erwähnten Pfarrzwang

¹⁾ Er hatte verlangt, daß gemischte Brautpaare die Benediction in der kathol. Kirche empfangen am selben Tage, an dem die Kopulation in der protest. Kirche stattfand, eine hierin unfolgsame Katholikin von den Sakramenten ausgeschlossen und überhaupt von gemischten Ehen abgeraten. Vgl. § 48.

nebst den aus demselben herrührenden Abgaben für die katholischen Bewohner Höchstdero Erbfürstenthums gnädigst aufzuheben und denselben eine freie Ausübung ihrer äußeren Religion mit Pfarrrechten mildest und gnädigst zu bewilligen“. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß in Preußen und anderen deutschen Ländern mit Rücksicht auf Artikel 16 der deutschen Bundesakte der Pfarrzwang aufgehoben sei und eine Erklärung des königlichen hannoverschen Kabinetts-Ministeriums vom 28. September 1824 beigelegt, worin Artikel 16 der Bundesakte ausdrücklich dahin erläutert wurde, daß dadurch jede Art eines gegenseitigen Pfarrzwanges unter den christlichen Konfessionen bereits aufgehoben sei, allen christlichen Religions-Parteien ungehinderte und freie Religions-Ausübung zustehende und Stolgebühren nur dem Geistlichen der eigenen Konfession zu entrichten seien.

Das Konsistorium äußerte sich dazu ablehnend; der verlangten uneingeschränkten Religionsübung könne eine zu weite Ausdehnung gegeben werden; Abgaben an andere Religionsverwandte ließen sich mit der Duldung wohl vereinigen; es fehle an einer authentischen Interpretation des Artikels 16 der Bundesakte, und die Reformierten in Lemgo ließen sich auch den Pfarrzwang gefallen; die Aufhebung des Pfarrzwanges in Preußen schein bloß örtlich stattgefunden zu haben; da der Pfarrzwang bei der protestantischen Konfession im Lande bestehe, so sei nicht abzusehen, warum bei den Katholiken eine Ausnahme zu machen sei; da im Lande keine katholische bischöfliche Behörde bestehe, so werde man zahllosen vexationen ausgesetzt sein; die Gleichstellung erfordere ein neues Regulativ zur Beurteilung aller auf die bestehenden Differenzen sich beziehenden Angelegenheiten, welches gleichwohl der auswärtige Bischof nicht anerkennen werde; die Katholiken würden ihre Glaubensgenossen ins Land zu ziehen suchen, was für dieses kein Vorteil wäre, usw. — Darauf erging am 7. Februar 1826 durch die Regierung der Bescheid, die bestehenden pfarrlichen Verhältnisse seien dem Kultus keiner Religions-Partei nachtheilig, beruhten auf Verträgen und Herkommen und könnten ohne Schmälerung wohlhergebrachter Rechte keine Veränderung erleiden; auch die Reformierten in Lemgo und die Lutheraner in den übrigen Theilen des Fürstentums seien dem Pfarrzwange unterworfen.

Hierauf erwiderte das General-Vikariat unter dem 16. Februar 1826 mit einer Eingabe an die Regierung, worin es hinwies auf die Beschränkungen, denen die mehr als 900 Katholiken Falkenhagens unterworfen wären, auf die an das protestantische Pfarrsystem zu leistenden Abgaben, die Religionsfreiheit der Juden, die günstigere Stellung der Protestanten in deutschen katholischen Ländern und zum Schlusse seine Bitte um Aufhebung des Pfarrzwanges wiederholte. — In ihrem Antwortschreiben vom 11. April 1826 erwiderte die Regierung, sich klammernd an den Wortlaut des Artikels 16 der Bundesakte, bürgerliche und politische Rechte würden niemand vorenthalten; für eine Veränderung der kirchlichen Verhältnisse spräche einzig die Entrichtung der Stolgebühren an Geistliche einer anderen Konfession, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unangemessen erscheine; hier kämen mehr die pekuniären Interessen der Geistlichen als die der Untertanen in Konflikt; den Untertanen könne es gleichgültig sein, wem die Gebühren zugute kämen; bei der kirchlichen Verfassung des Landes hätten sich bisher sämtliche Untertanen, Katholiken nicht weniger als Protestanten, sehr wohl befunden.

Das General-Vikariat wiederholte seinen Antrag dann noch einmal in einer ausführlichen und eindringlichen Vorstellung vom 25. April 1826: es habe mit Wehmut und Befremden ersehen, daß Hochfürstliche Landesregierung keineswegs geneigt sei, die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht zu mildern; die Beschränkungen der Katholiken und die Abgaben derselben zu protestantischen Kirchen- und Schulzwecken seien weder im Naturrecht noch im positiv göttlichen Recht begründet, könnten also nur in bürgerlichen politischen Gesetzen begründet sein; es müsse den Katholiken tief kränken, wenn es ihm nicht erlaubt sei, seinem Vater, seiner Mutter, seinem Ehegatten, seinen Kindern, seinen Geliebten nach ihrem Tode die letzte Ehre zu erweisen, ihre Leichen nach christkatholischem Brauche zu beerdigen, und man ihn dann noch zwingen, im Gefühle seines Schmerzes einem reformierten Prediger Stolgebühren zu zahlen, und er sich den Juden nachgesetzt sähe, denen eine Beerdigung ihrer Toten nach jüdischem Ritus verstattet würde; Pfarrer seien Pfarrer von Menschen, die mit ihm gleichen Glaubens wären; es sei verlegend für die Katho-

lifen, daß die religiösen Handlungen ihrer Geistlichen besteuert wären, um reformierte Prediger und Küster zu besolden; daß sie jenen Ostereier und Beichtgroschen reichen und ihnen Frondienste leisten müßten. Die höchstselige, unvergeßliche Fürstin Pauline habe vor Jahren mit Aeußerungen hoher und günstiger Gesinnungen und edler Huld Höchstdero Brautkleider der katholischen Kirche in Falkenhagen geschenkt, damit sie, in Paramente umgeschaffen, bei Verrichtung des reinsten Opfers der Liebe, beim hl. Mesopfer, am Altare gebraucht würden. Und wie es unverbürgt verlautet habe, würde schon damals die Lage der Katholiken in religiöser Hinsicht gemildert und der Pfarrzwang aufgehoben sein, wenn nicht von gewisser Seite das Erscheinen des gewünschten Dekretes verhindert worden wäre.

Die Regierung verwies in ihrer kurzen Erwiderung vom 9. Mai 1826 auf ihre früheren Ausführungen; wenn es auch nicht außer ihrer Absicht läge, den Pfarrzwang zu gelegener Zeit aufzuheben, so müsse sich diese Maßregel doch auf das ganze Land und alle Konfessionen erstrecken; dabei träten aber so viele Rücksichten und Schwierigkeiten ein, daß an die Ausführung vorerst noch nicht gedacht werden könne. Uebrigens sähe das General-Bikariat die Sache, welche Wohlthatelbe anzuregen und zu verfechten sich berufen gefunden habe, in einem gar zu grellen Lichte an, da die hiesigen Untertanen so wenig in religiöser als politischer Hinsicht irgend einem Drucke unterworfen wären. — Damit ruhte die Sache vorerst.

§ 24.

Erweiterung der Rechte des katholischen Geistlichen zu Lemgo durch die Regierungs-Verfügung vom 20. Oktober 1840.

Als im Jahre 1838 wieder der Landtag versammelt war, wandten sich die Katholiken in Lemgo an diesen mit der Bitte, beim Fürsten zu besürworten, daß ihrer Gemeinde „die Parochial-Rechte in dem Umfange, wie solche die Bürger in Lippstadt längst genießen, huldreich verliehen und diese mit den evangelischen Gemeinden in Lemgo in dieser Beziehung völlig gleichgestellt werde“. Die Bittschrift wurde dem Landtage überreicht durch den Freiherrn